

## **Konrektorenamt niederlegen...**

### **Beitrag von „Seph“ vom 15. Januar 2022 13:34**

Ich kann nur bestätigen, was WillG geschrieben hat. Über den Weg der Rückernennung sollte das gut möglich sein. Konsequenz der Rückernennung ist nicht nur die Einstufung in die entsprechend niedrigere Besoldungsgruppe, sondern auch die Bemessung der späteren Pension an der dann möglicherweise auch kurz vor Pensionierung niedrigeren Besoldungsgruppe.

Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn die Rückernennung nicht nur im eigenen Interesse geschieht, sondern ein dienstliches Interesse daran besteht. Das kann z.B. angenommen werden, wenn die Rückernennung erfolgt, um eine dauerhafte Dienstunfähigkeit zu vermeiden.